

**Öffentliche Bekanntmachung der 8. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche
Abwassersatzung (Abwassersatzung AbwS) der Gemeinde Friedenweiler vom
03.08.2004**

Nach §4 Abs.3 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg, §1 der Durchführungsverordnung zur Gemeindeordnung und nach der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Friedenweiler wird die 8. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung AbwS) der Gemeinde Friedenweiler welche der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.07.2025 beschlossen hat öffentlich bekannt gemacht.

**Gemeinde Friedenweiler
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald**

**8. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung AbwS) der Gemeinde Friedenweiler vom 3.8.2004**

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Friedenweiler am 22.07.2025 in seiner öffentlichen Sitzung folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 3.8.2004 beschlossen:

§1

§ 41 Abs.1 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Abwassergebühr für die Einleitung nach §37 Abs. 1 und 2 beträgt ab dem 01.09.2025 je m³ Abwasser 4,50 Euro.

§2

§43 Abs.1 wird wie folgt geändert:

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen auf die Schmutzwassergebühr (§37 Abs.1) und die Niederschlagswassergebühr (§37 Abs.4) zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen jeweils zum 15.02., 15.04., 15.06., 15.08., 15.10. und 15.12. eines Jahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Abschlagstermins.
- (2) Jeder Vorauszahlung für die Schmutzwassergebühr ist ein Sechstel der zuletzt festgestellten Schmutzwassermenge (§§ 39 und 39a der 6. Änderungssatzung vom 20.12.2011) und jede Vorauszahlung für die Niederschlagswassergebühr ein Sechstel der zuletzt festgestellten versiegelten Grundstücksfläche (§40 der 6. Änderungssatzung vom 20.12.2011) zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahresverbrauch geschätzt. Die voraussichtlich versiegelte Fläche wird geschätzt, solange die Erklärung nach §40 Abs.6 der 6. Änderungssatzung vom 20.12.2011 nicht abgegeben oder die Festlegung nach § 45 Abs.9 der 6. Änderungssatzung vom 20.12.2011 nicht getroffen wurde.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.

(4) In den Fällen des §37 Abs.2 und Abs. 3 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§3

§44 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§43) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschild die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschild kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gem. §43 werden jeweils zu den in §43 Abs.1 Satz 2 genannten Terminen zur Zahlung fällig.

§4

Die Änderung zu §1 dieser Satzung tritt zum 01.09.2025 in Kraft. Die Änderungen zu §§2 und 3 dieser Änderungssatzung treten zum 01.01.2026 in Kraft. Im Übrigen bleibt die Abwassersatzung vom 03.08.2004, mit allen zwischenzeitlichen Änderungen, außer der 7. Änderungssatzung vom 28.01.2025, unverändert in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs.4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Friedenweiler, 22.07.2025



Josef Matt, Bürgermeister